

P R a k t u e l l

Personalrat für Grundschulen in der StädteRegion Aachen informiert

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus aktuellem Anlass informieren wir Sie über die derzeitige Regelung im Schulamt der StädteRegion Aachen zum

Umfang von Sonderurlaub bei Erkrankung eines Kindes

Grundsätzlich gilt:

Bei Krankheit des Kindes können Kolleginnen und Kollegen einen Antrag auf Sonderurlaub (Beamte) / Arbeitsbefreiung (Tarif) stellen. Zuständig für die Genehmigung von Sonderurlaub ist, bei bis zu 5 Tagen pro Kalenderjahr gemäß § 31 Abs. 1 ADO, die Schulleitung. Nach § 69 Abs. 2 SchulG muss die Schulleiterin / der Schulleiter den Lehrerrat in diesen Fällen informieren und anhören. Bei mehr als 5 Tagen ist die Schulaufsicht zuständig. Schulleiterinnen und Schulleiter beantragen gemäß § 31 Abs. 2 ADO den Sonderurlaub für sich selbst bei der Schulaufsicht.

Im Falle von Kinderkrankentagen ist der Antrag **ab dem ersten Tag mit Attest** auf dem Dienstweg dem Schulamt bzw. der Bezirksregierung Köln vorzulegen. Den Antrag finden Sie unter:

[Antrag auf Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung \(nrw.de\)](#)

Dieses Formular ist sowohl für Beamte, als auch für Tarifbeschäftigte zu verwenden.

In folgenden Fällen besteht die Möglichkeit einen solchen Antrag zu stellen:

1) Bei Erkrankung eines Kindes bis zu 4 Arbeitstagen,

wenn die folgenden Bedingungen **alle** erfüllt sind:

- a) Kind ist jünger als zwölf Jahre oder behindert
- b) ärztlicherseits wird die Erforderlichkeit bescheinigt
- c) eine andere Person steht hierfür nicht sofort zur Verfügung.

2) Bei schwerer Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der verbeamteten Lehrkraft bis zu 4 Arbeitstagen, wenn die folgenden Bedingungen **alle** erfüllt sind:

- a) eine andere Person steht zur Betreuung nicht sofort zur Verfügung
 - b) der Beamte muss die Betreuung selbst übernehmen
 - c) das Kind ist jünger als acht Jahre oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist
- Dies gilt, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Wichtige Ergänzung:

Verbeamtete Lehrkräfte, deren Besoldung (ohne Familienzuschlag / Aufwandsentschädigungen) die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung nicht überschreiten (diese lag im Jahr 2021 bei 64.350 €), können für jedes erkrankte Kind bis zu 10 Tage Dienstbefreiung pro Kind erhalten, allerdings bei mehreren Kindern nicht mehr als 25 Tage im Kalenderjahr. Alleinerziehende mit den gleichen Voraussetzungen können bis zu 20 Tage Dienstbefreiung pro Kind erhalten, bei mehreren Kindern allerdings nicht mehr als 50 Tage.

Die Genehmigung des Antrags erfolgt, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.¹



Vorsitzende
Denise Zaki



Stv. Vorsitzender
Matthias Kürten



Stv. Vorsitzende
Melanie Lanckohr

¹ § 33 FrUrlV

P R a k t u e l l

Personalrat für Grundschulen in der StädteRegion Aachen informiert

Tarifbeschäftigte können diese Arbeitsbefreiung ebenfalls erhalten, bekommen in dieser Zeit allerdings Krankengeld. Der Anspruch auf Krankengeld entfällt, wenn das Kind über das andere Elternteil privatversichert ist. Tarifbeschäftigte im Öffentlichen Dienst ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld haben Anspruch auf „**Arbeitsbefreiung**“ (bezahlte Freistellung vom Dienst) für **bis zu vier Tage bei schwerer Erkrankung eines Kindes**, sofern die oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

Achtung: Sonderregelung für das Jahr 2023:

Für das **Jahr 2023** kann ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zur Betreuung eines kranken Kindes längstens **30 Arbeitstage pro Kind**, für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage pro Kind Dienstbefreiung gewährt werden. Bei mehreren Kindern besteht die Maximalgrenze 65 (bzw. für Alleinerziehende 130) Arbeitstagen.

Bis zum Ablauf des 7. April 2023 besteht der Anspruch auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung ist auf „geeignete Weise“ nachzuweisen. Die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung zur Schließung kann verlangt werden.²

Herzliche Grüße



Denise Zaki

Aachen, im März 2023

² § 45 SGB V